



An die Eltern
Kinder Zyklus 1 und 2

Krattigen, im Juni 2024

Umgang mit Feriengesuchen

Sehr geehrte Eltern

Seit vielen Jahren lebt die Schule Krattigen im Umgang mit Feriengesuchen eine grosszügige Praxis. Diese bewegte sich jedoch im Grenzbereich des gesetzlichen Rahmens und wir nehmen den **Schuljahresbeginn 2024/2025** zum Anlass, in die gesetzlich definierten Leitplanken zurückzukehren. Das Gesetz schreibt klar vor, dass Ferien ausserhalb der Schulferien nur gewährt werden können, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist (*).

Die Schule Krattigen gewährt 1 x pro Zyklus ein Gesuch für Ferien ausserhalb der Schulferien. Die Eltern übernehmen die Verantwortung für die Vermittlung des Unterrichtsstoffes während der Auszeit. Sollte nach der Rückkehr festgestellt werden, dass der Anschluss des Kindes in der Klasse nicht möglich ist, kann eine Wiederholung der Klasse angeordnet werden. Besucht aus der Familie ein Geschwister eine andere Schule (z. B. die Oberstufe), wird das Gesuch nur in Absprache mit der anderen Schulleitung gewährt.

In der Beilage stellen wir Ihnen ein Formular zur Verfügung, mit welchem Sie im Bedarfsfall die benötigte Bestätigung Ihres Arbeitgebers einholen können. Dieses Formular wird ab 1. August 2024 auch auf der Homepage der Schule Krattigen abrufbar sein.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schulkommission Krattigen

Die Präsidentin Die Schulleitung

Silvia Luginbühl *Csilla Marti*
Silvia Luginbühl Csilla Marti

*BSG 432.213.12 - Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule, Art. 4